



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in seinem Artikel 11, abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund von Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 1. und 28. November 2020 sowie vom 11. Dezember 2020, insbesondere Artikel 27 § 1;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse des Konzertierungsausschusses vom 27. November 2020, die Regeln in Bezug auf die sozialen Kontakte beizubehalten;

Aufgrund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel vom 23. Oktober und 10. Dezember 2020;

Aufgrund der Beschlüsse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Dezember 2020;

Aufgrund der Konzertierungen zwischen den wallonischen Gouverneuren und der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel;

Aufgrund der Konzertierung zwischen dem Ministerpräsidenten der Wallonie und der Ministerin des Innern;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 9. Dezember 2020;

Aufgrund des an die Gouverneure gerichteten Ersuchens der Wallonischen Regierung, die mit ihnen abgesprochenen Beschlüsse in ihrer Eigenschaft als Verwaltungspolizeibehörden auf dem Gebiet ihrer jeweiligen Provinz umzusetzen;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 11. Dezember 2020 bezüglich der Sperrstunde;

In der Erwägung, dass Belgien sich in der Lockdown-Phase befindet und dass das Virus in der Wallonie immer noch weit verbreitet ist, weshalb äußerste Vorsicht geboten bleibt;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die epidemiologische Lage in der Wallonischen Region zusätzliche Maßnahmen erfordert;

In der Erwägung, dass die von der AVIQ erhaltenen Analysen kein gezieltes präventives Interventionsgebiet auf einem gegebenen Gebiet oder in einer spezifischen sozio-professionellen Kategorie oder unter besonderen Umständen ermöglichen, und dass sie eine große Verbreitung der Fälle auf dem gesamten Gebiet der Provinz zeigen;

In der Erwägung, dass die Ansteckung offensichtlich durch Verhaltensweisen begünstigt wird, bei denen Barrieregesten und -maßnahmen ignoriert werden;

In der Erwägung, dass die Verlängerung der Maßnahme, die – Ausnahmen und Situationen von höherer Gewalt ausgenommen – die Fortbewegung und die Anwesenheit auf öffentlicher Straße zu bestimmten Zeiten verbietet, dazu beiträgt, das Abhalten und die Dauer etwaiger Zusammenkünfte festlicher Art zu verringern;

In der Erwägung, dass solch festliche Zusammenkünfte – aufgrund der Teilnehmerzahl und des engen Zusammenseins – in Widerspruch zu den durch den Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 festgelegten Regeln sowie zu den 6 goldenen Regeln stattfinden oder ablaufen;

Dass nächtliche Zusammenkünfte im privaten Raum, von denen Bürgermeister, Ordnungskräfte und sogar die Presse berichten, äußerst schwer zu kontrollieren sind, es sei denn mittels der Kontrolle der Fortbewegungen;

In der Erwägung, dass Beschränkungen der Fortbewegungen im öffentlichen Raum nach Zeitfenstern es erlauben, die Kontaktmöglichkeiten und die durch Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 verbotenen Zusammenkünfte zu begrenzen;

In der Erwägung, dass der von Artikel 14 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 vorgesehene Zeitplan der nächtlichen Ausgangssperre angesichts der Virulenz der Epidemie unzureichend ist, um in der Wallonie und besonders in der Provinz Lüttich die unabdingbaren Ziele im Hinblick auf die Kontaktbeschränkung zu erreichen;

In der Erwägung, dass sich in keiner Provinz die Lage so sehr verbessert hat, dass diese Maßnahme gelockert werden könnte;

In der Erwägung, dass eine solche Sperrstunde in der Provinz Antwerpen bei einer Zunahme der Epidemie ihre Wirksamkeit gezeigt hat;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Ausbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen;

In Erwägung der äußerst schwerwiegenden Schäden für die Gesundheit, die die Ansteckung sowohl direkt für infizierte Personen als auch indirekt im Falle von Überlastung der Pflegeketten einschließlich der Krankenhäuser, verursachen kann, stellt die zeitweise Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit während eines Teils der Nacht eine verhältnismäßige Maßnahme dar;

In der Erwägung, dass ein Verbot auf Ebene der Wallonie und der Provinz Lüttich auch gerechtfertigt ist, um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu denen ein Verbot auf kommunaler Ebene führen könnte, indem Aktivitäten verlagert oder Strecken umfahren würden:

- dass es mehr Kohärenz für die Bevölkerung der Provinz schafft und dass es im allgemeinen Interesse ist, dass eine Kohärenz in den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung besteht, um ihre Wirksamkeit zu maximieren;
- dass dieses Verbot auf überörtlicher Ebene auch zum Ziel hat, eine wirksame und koordinierte Kontrolle zu erlauben, die die derzeitigen Kapazitäten der Polizeizonen berücksichtigt, die selbst von den Folgen der Epidemie betroffen sind;
- dass mit dem Verbot von nicht gerechtfertigten Ausgängen oder Fahrten nach 22 Uhr folglich die Veranstaltung von Feiern und nächtlichen Zusammenkünften, die über die Zahl an erlaubten Kontakten hinaus gehen, und die Verlängerung der erlaubten Aktivitäten nach 22 Uhr verhindert werden soll;

In der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung eines Minimums an sozialen und familiären Kontakten für die Erhaltung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung besonders am Weihnachtsabend wichtig ist;

In der Erwägung, dass die festgelegten Ausnahmen es ermöglichen, berufliche und medizinische Fahrten und Fahrten zur Unterstützung eines Angehörigen nicht zu behindern, so dass die Maßnahme in Bezug auf ihre Zielsetzung gezielt ist;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Bestimmungen

Artikel 1 – Mit Ausnahme der Nacht vom 24. zum 25. Dezembers 2020, in der dieses Verbot von 0 Uhr bis 6 Uhr gilt, ist es verboten, sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum aufzuhalten, außer bei Ausgängen/Fahrten:

- aus dringenden medizinischen Gründen (einschließlich tierärztliche Notfälle);
- aufgrund einer Situation von häuslicher/innerfamiliärer Gewalt;
- zur Unterstützung und Pflege von älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen;
- berufliche Fahrten oder Fahrten im Rahmen von Praktika, einschließlich Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

Außer aus dringenden medizinischen Gründen ist der Grund für die Anwesenheit beziehungsweise die Fortbewegung auf öffentlicher Straße oder im öffentlichen Raum auf erstes Verlangen der Polizeidienste anzugeben.

Personen, die sich einem Fall von höherer Gewalt befinden, brauchen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die dieses Verbot vorsehen, nicht einzuhalten.

Abschnitt 2: Ausführung

Artikel 2 – Die kommunalen Behörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Durchsetzung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 3 – Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass sind aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 betreffend Übertretungen von Verwaltungsvorschriften strafbar und werden geahndet mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldstrafe von 26 bis 200 € oder nur einer dieser Strafen. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 4 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 15. Januar 2021 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 5 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die Korpschefs der lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c. die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d. die Prokuratorin des Königs in Eupen, den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

- a. den Premierminister,
- b. die föderale Ministerin des Innern,
- c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,
- e. die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
- f. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- g. das nationale Krisenzentrum,
- h. das regionale Krisenzentrum,
- i. das Provinzkollegium von Lüttich.

Artikel 6 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Abschnitt 3: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Artikel 7 – Vorliegender Erlass hebt den Polizeierlass vom 11. Dezember 2020 bezüglich der Sperrstunde auf und ersetzt diesen.

Lüttich, den 14. Dezember 2020

Hervé JAMAR

